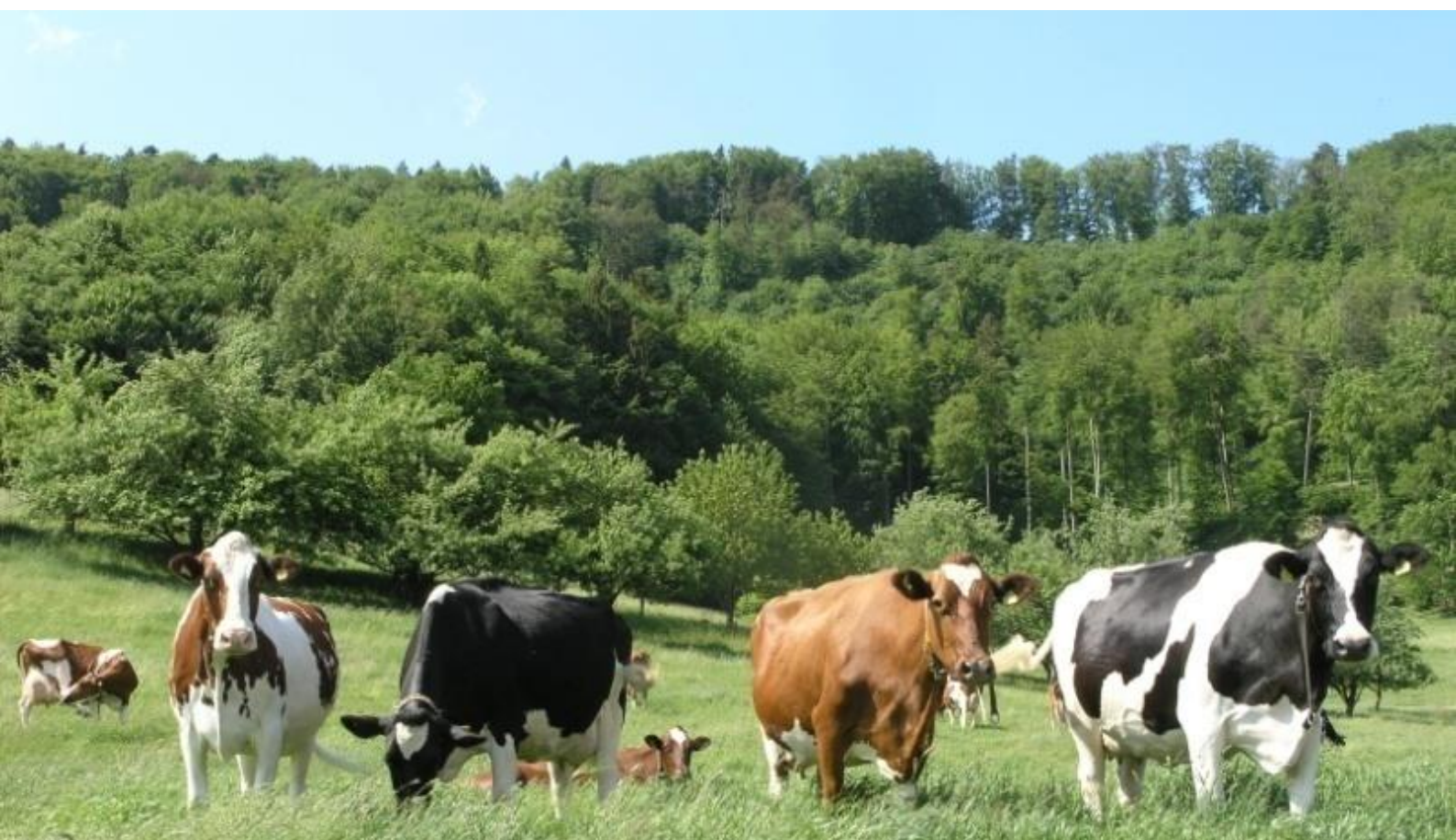




**bauern für  
generationen.**



## **Richtlinien Wiesenmilch**



<b>Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien</b> .....	<b>- 3 -</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>- 3 -</b>
<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>- 3 -</b>
<b>1. Allgemeine Labelanforderungen</b> .....	<b>- 4 -</b>
<b>1.1 Allgemein</b> .....	<b>- 4 -</b>
1.1.1 Biodiversität und Ressourcenschutz .....	- 4 -
1.1.1.1 Ziel und Zweck .....	- 4 -
1.1.1.2 Umsetzung .....	- 4 -
1.1.1.3 Flächen im Ausland .....	- 4 -
1.1.1.4 Landlose Betriebe .....	- 5 -
1.1.2 Labelproduktion in der Grenzzone .....	- 5 -
1.1.3 Direktvermarkter .....	- 5 -
<b>2. Labelanforderungen IPS Wiesenmilch + Kühe RAUS</b> .....	<b>- 6 -</b>
<b>2.1 Labelanforderungen Wiesenmilch</b> .....	<b>- 6 -</b>
2.1.1 Haltung .....	- 6 -
2.1.2 Soja in der Futterration von IP-SUISSE Wiesenmilch .....	- 6 -
2.1.3 Punktzahl IP-SUISSE Wiesenmilch .....	- 6 -
2.1.4 Labelanforderungen Wiesenmilch für Alpbetriebe und Alpgenossenschaften/Alpkorporationen .....	- 6 -
<b>2.2 Heumilch IP-SUISSE</b> .....	<b>- 7 -</b>
<b>2.3 Bergmilch IP-SUISSE</b> .....	<b>- 7 -</b>
<b>2.4 Anforderungen Kühe RAUS</b> .....	<b>- 7 -</b>
<b>Anhang I</b> .....	<b>- 8 -</b>
<b>3.1 Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren</b> .....	<b>- 8 -</b>
3.1.1 Geltungsbereich .....	- 8 -
3.1.2 Ziele .....	- 8 -
3.1.3 Nachhaltige Fütterung .....	- 8 -
<b>Anhang II</b> .....	<b>- 9 -</b>
<b>3.2 Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren</b> .....	<b>- 9 -</b>
3.2.1 Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel .....	- 9 -

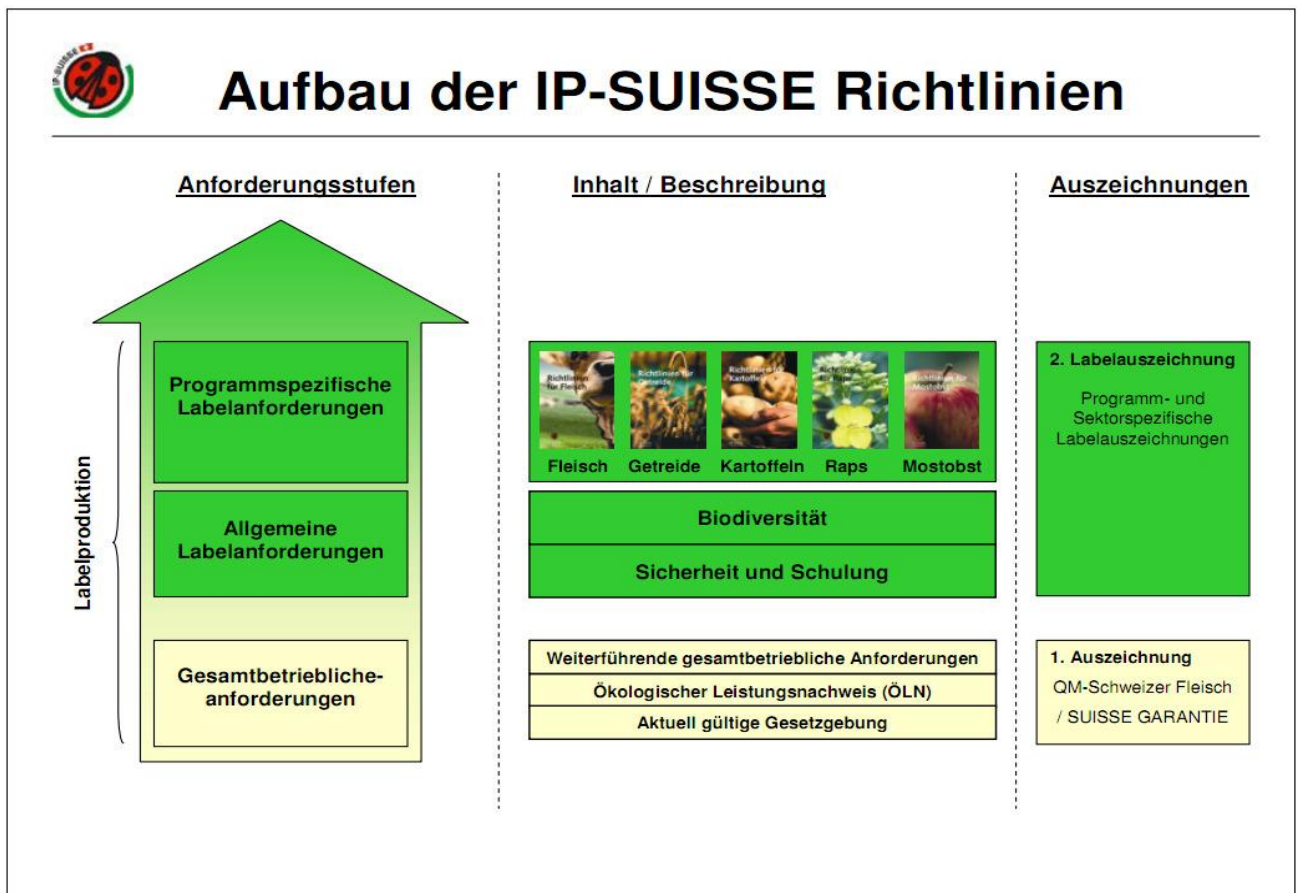
# Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

## Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet.

**Gesamtbetriebliche Anforderungen:** Die Einhaltung der Gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für die Labelproduktion.

**Labelanforderungen:** Es bestehen allgemeingültige Labelanforderungen und spezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Milch, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeingültigen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion.



## Geltungsbereich

Die Gesamtbetrieblichen Anforderungen sowie das vorliegende Dokument inklusive Anhänge regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle der Migros (TerraSuisse), Manor, Coop, McDonalds, Hiestand, SV-Service, Denner und weitere.

**Richtlinienanpassung:** Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

# 1. Allgemeine Labelanforderungen

## 1.1 Allgemein

### 1.1.1 Biodiversität und Ressourcenschutz

Die IP-SUISSE Produzenten setzen sich für eine nachhaltige Landwirtschaft ein. Im Bereich der Biodiversität und des Ressourcenschutzes werden die bereits getätigten Massnahmen optimiert und ausgebaut.

#### 1.1.1.1 Ziel und Zweck

Die IP-SUISSE Produzenten fördern auf ihrer Betriebsfläche die Biodiversität und schützen die natürlichen Ressourcen. Biodiversität bedeutet "biologische Vielfalt" oder "Vielfalt des Lebens": Genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt und Vielfalt der Nutzungsformen. Tiere, Pflanzen, Ökosysteme und Landschaften - aber auch wir Menschen gehören dazu.

#### 1.1.1.2 Umsetzung

Der Betriebsleiter fördert und hebt durch die eigene Auswahl von ökologischen Leistungen auf seinem Betrieb das Niveau der Biodiversität langfristig an und schützt die natürlichen Ressourcen. Insbesondere werden Schwerpunkte bei der Qualität, der Quantität, der räumlichen Verteilung und der Strukturvielfalt gelegt. Zudem stehen neue, spezifische Möglichkeiten auf den Produktionsflächen zur Auswahl. Anhand eines Punktesystems sind die Massnahmen zu erfassen, zu bewerten sowie neue Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, damit die Biodiversität und der Schutz der natürlichen Ressourcen langfristig verbessert wird. Als Hilfsmittel zum Ausfüllen des Punktesystems dient der "Leitfaden für die Anwendung des Punktesystems".

Der detaillierte Massnahmenkatalog Biodiversität und Ressourcenschutz ist unter [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) - "Login" ersichtlich. Mitglieder können sich mittels Email und Passwort in den geschützten Bereich einloggen, Nichtmitglieder können die Demoversion anwenden.

- Es ist ein Zielwert von 17 Punkten zu erreichen.
- Aus dem Bereich Biodiversität (Ziff. 1-15) müssen mindestens 15 Punkte erzielt werden.
- Wenn der Produzent die geforderte Punktzahl nicht erreicht, muss er innerhalb von 3 Monaten die geeigneten Anpassungen vornehmen oder die geplanten Anpassungen IP-SUISSE mitteilen. Ansonsten verliert er den Status eines Labelproduzenten und somit das Anrecht auf die Labelprämien. Die Produkte werden fortan als konventionelle Produkte vermarktet.
- Eine Neuaufnahme wird verweigert, wenn der Landwirt nicht die geforderte Punktzahl erreicht.
- Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Massnahmen wird eine regionale Beratung angeboten.

Die Massnahmen Biodiversität und Ressourcenschutz sind in die periodische Kontrolltätigkeit eingebettet.

#### 1.1.1.3 Flächen im Ausland

Wenn ein Betrieb Flächen im Ausland bewirtschaftet, dann muss er die geforderte Punktzahl im Bereich von Biodiversität und Ressourcenschutz auf der Schweizer Fläche und der angestammten Fläche im Ausland erbringen.

#### **1.1.1.4 Landlose Betriebe**

Ein Betrieb gilt als landlos, wenn gemäss Suisse-Bilanz mehr als 90 % der anfallenden organischen Nährstoffe (Gülle, Mist, Kompost, vergärtes Material usw.) vom Betrieb weggeführt werden. Landlose Betriebe können die Biodiversität auch im Rahmen einer ÖLN-Gemeinschaft erfüllen.

ÖLN-Gemeinschaften können die Anforderungen Biodiversität und Ressourcenschutz innerhalb der Gemeinschaft erbringen (wobei die errechnete Punktzahl für alle Betriebe gilt) oder sie einzelbetrieblich erfüllen. Wird die Biodiversität einzeln erfüllt, so sind die Flächenangaben der Frühjahreserhebung massgebend.

Die als landlos geltenden Betriebe müssen 100 % ihrer organischen Nährstoffe auf IP-SUISSE Betrieben ausbringen, welche die Biodiversität erfüllen.

#### **1.1.2 Labelproduktion in der Grenzzone**

Der Anbau von IP-SUISSE Labelkulturen ist auf allen Flächen in der Grenzzone möglich, die nach Kapitel 6.2 der "Gesamtbetrieblichen Richtlinien" definiert sind.

Ein Betrieb, der sowohl Flächen im In- und Ausland besitzt, kann die Labelproduktion einer Kultur auf das Inland beschränken. Werden jedoch auch Auslandsflächen in der Grenzzone zur Labelproduktion verwendet, gelten die Labelrichtlinien dieser Kultur sowohl im Inland als auch auf der gesamten Fläche in der Grenzzone.

#### **1.1.3 Direktvermarkter**

Ein Betrieb, der seine Produkte mit dem IP-SUISSE Logo auszeichnet und vermarktet, muss mit der IP-SUISSE die "Vereinbarung zur Vermarktung von IP-SUISSE Produkten" unterzeichnen und das "Reglement für die Aufbereitung und Vermarktung von IP-SUISSE Produkten" einhalten.

## 2. Labelanforderungen IPS Wiesenmilch + Kühe RAUS

### 2.1 Labelanforderungen Wiesenmilch

Damit ein Betrieb seine produzierte Milch und die daraus verarbeiteten Produkte unter dem Label IP-SUISSE vermarkten kann, müssen verschiedene Punkte bezüglich Haltung und Fütterung eingehalten werden.

#### 2.1.1 Haltung

Gemäss der Verordnung des EVD über Ethoprogramme, müssen Milchkühe der Kategorie A1 folgende Haltungsweise erfüllen: **Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) nach Artikel 61 DZV**

#### 2.1.2 Soja in der Futtermittelration von IP-SUISSE Wiesenmilch

Es ist den IP-SUISSE Wiesenmilchproduzenten untersagt, Soja in der Fütterung der Milchkühe einzusetzen.

#### 2.1.3 Punktzahl IP-SUISSE Wiesenmilch

IP-SUISSE Wiesenmilch wird mit Hilfe eines Punktesystems zur Bewertung und Charakterisierung der Nachhaltigkeit der Milchproduktion bewertet. Folgende Indikatoren werden aufgrund ihrer Aussagekraft unterschiedlich gewichtet:

1. Weideanteil während der Vegetationsperiode
2. Grünfutteranteil während der Vegetationsperiode
3. Anteil Wiesenfutter, das auf dem Betrieb produziert wird
4. Kraftfuttereinsatz
5. Herdengesundheit
6. Milchproduktion pro ha Raufutterfläche
7. Artgerechte Haltung der Milchkühe
8. Lebensdauer der Kuhherde
9. Künstdüngereinsatz (N) optimieren
10. Leistung Biodiversität
11. Kommunizieren mit Konsumenten
12. Ausbildung von Personen auf dem Landwirtschaftsbetrieb
13. Soziale Betreuung von Personen auf dem Hof

Diese Indikatoren sind im Leitfaden „IP-SUISSE Wiesenmilch“ detailliert beschrieben. Insgesamt können 94 Punkte erreicht werden. Um IP-SUISSE Wiesenmilch produzieren zu können, müssen per sofort 40 Punkte erreicht werden. In den ersten 4 Positionen (Schlüsselbereiche) müssen 20 Punkte erbracht werden.

#### 2.1.4 Labelanforderungen Wiesenmilch für Alpbetriebe und Alpgenossenschaften/Alpkorporationen

##### Allgemeine Anforderungen an die Talbetriebe

- Die einzelnen Talbetriebe, welche Tiere auf der zertifizierten Alp sömmern, müssen Mitglied bei IP-SUISSE sein.
- Die einzelnen Talbetriebe müssen den Kühen der Kategorie A1 regelmässigen Auslauf im Freien RAUS nach Artikel 61 DVZ gewährleisten.

##### Allgemeine Anforderungen an die Alpgenossenschaft

Die Alpgenossenschaft muss separat Mitglied bei IP-SUISSE sein. Die Alpgenossenschaft hält sich an die Alp- und Bergverordnung gemäss Direktzahlungsverordnung. Auf der Alp darf den Kühen kein Soja verfüttert werden.

Um die Anforderungen Biodiversität zu erfüllen, muss der Alpbetrieb folgendes erfüllen:

- Bewirtschaftungsplan muss vorhanden sein (DVZ)
- Anteil BFF im Sömmerungsgebiet muss >50 % sein
- Die Bestossung darf den für die Alp festgelegten Normalbesatz (DVZ) nicht überschreiten

## **2.2 Heumilch IP-SUISSE**

Der Begriff Heumilch IP-SUISSE kann verwendet werden, sofern die Produktion der Wiesenmilch ohne Einsatz von vergärten Futtermitteln (Silage) erfolgt.

## **2.3 Bergmilch IP-SUISSE**

Der Begriff Bergmilch IP-SUISSE kann verwendet werden, sofern die Produktion der Wiesenmilch gemäss Berg- und Alpverordnung stattfindet.

## **2.4 Anforderungen Kühe RAUS**

Für Betriebe, welche ihre Kühe nach dem IPS Label RAUS vermarkten, gelten zusätzlich zu den RAUS-Anforderungen noch spezifische Anforderungen in der Fütterung. Diese Anforderungen sind im Anhang I und II festgehalten und gelten für alle Nutztiere unter dem Label IP-SUISSE



# Anhang I

## 3.1 Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren

### 3.1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen zur Fütterung der Nutztiere gelten für alle Nutztiere des IP-SUISSE Labelprogramms und ergänzen die Richtlinien. Zusätzlich legen sie die Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel fest. Sie sind integrierender Bestandteil der vertraglich vereinbarten IP-SUISSE Richtlinien. Die Anforderungen können geändert werden, wenn gesetzliche Rahmenbedingungen und/oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Der Vertragspartner (=unterschriftsberechtigter Produzent von Nutztieren) ist verantwortlich für die Einhaltung folgender Punkte:

Der Vertragspartner setzt für die Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels nur Futtermittel (Einzelfuttermittel/Ausgangsprodukte, Zusatzstoffe, Vormischungen, Mischfuttermittel) von Lieferanten ein, welche von der Agroscope Liebefeld-Posieux ALP (kurz: ALP) definitiv oder provisorisch zugelassen, bzw. bei der ALP definitiv und provisorisch registriert sind. Diese Lieferanten, bzw. Betriebe sind auf der "Liste der registrierten und zugelassenen Betriebe für die Produktion und Inverkehrbringen von Futtermitteln" unter [www.agroscope.admin.ch/futtermittelkontrolle](http://www.agroscope.admin.ch/futtermittelkontrolle) aufgeführt. Diese Lieferanten verpflichten sich zudem, die vertraglich vereinbarten spezifischen Fütterungsanforderungen gemäss Anhang 17.2 der IP-SUISSE Richtlinien einzuhalten und ihre Futtermittel mit IP-SUISSE oder IPS auszuzeichnen. Die Auszeichnung mit IP-SUISSE oder IPS hat auf Produkteetiketten oder für lose gelieferte Ware auf Lieferscheinen und Rechnungen zu erfolgen.

### 3.1.2 Ziele

Die Anforderung zur Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels erstreben

- eine artgerechte und gesunde Entwicklung der Tiere
- marktconforme, für den Konsumenten unbedenkliche Schlachtkörper
- nachhaltige Fütterung

### 3.1.3 Nachhaltige Fütterung

Die IP-SUISSE will die nachhaltige Fütterung fördern. Dazu können zusätzliche Anforderungen an die Herkunft des Futters, an die Rohstoffe sowie bestimmte und nachhaltige Fütterungsmethoden (z.B. Phasenfütterung, GMF, Weide, Sojaverbot usw.) in den einzelnen Tierkategorien gestellt werden. Soja-Nebenprodukte, die in der Fütterung eingesetzt werden, müssen zu 100 % aus verantwortungsvollem Anbau (Soja Netzwerk) stammen.

## Anhang II

### 3.2 Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren

#### 3.2.1 Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel

Es gelten die folgenden spezifischen Vorgaben an Futtermittel und Tierarzneimittel:

Nr.	Anforderungen	Bezug / Referenz	relevant für
1	<b>Keine</b> Ausgangsprodukte, Einzelfuttermittel, Silierzusätze oder Diätfuttermittel, <b>welche GVO-deklarationspflichtig</b> sind.	GVO-Futtermittelliste des BLW, SR 917.307.11	alle Tierkategorien
2	<b>Kein Einsatz</b> von Harnstoff und seinen Derivaten	Futtermittelbuchverordnung (FMBV), SR 916.307.1, Anhang 3.4	Rindergattung, Schafe/Lämmer
3	<b>Mindestens</b> ein Anteil von 5 % an Mager- oder Vollmilchpulver im Vollmilchaufwerter (Ergänzungsmilchpulver). <b>Kein Einsatz</b> von sog. Nullaustauschern.		Kälbermast, Lämmermast
4	<b>Kein Einsatz</b> von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2	VTNP SR 916.441.22	alle Tierkategorien
5	<b>Kein Einsatz</b> von Produkten von Landtieren. <b>Davon ausgenommen sind Produkte, welche im Anhang 1.4 (Teil C) der Futtermittelbuchverordnung gelistet sind: (Eiprodukte (9.15.3 + 4))</b>	FMBV Anhang 1 und 9	Kälbermast, Grossviehmast, Schlachtkühe, Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
6	<b>Tierische Fette sind zugelassen, sofern sie aus lebensmitteleitauglicher Rohware stammen.</b>	VTNP: Art. 7, Lit a) Abs. 1 sowie Art. 28, Lit d)	Kälbermast, Grossviehmast, Schlachtkühe, Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
7	<b>Kein Einsatz</b> von Fischen, anderen Meerestieren, deren Produkten und Nebenprodukten. <b>Davon ausgenommen:</b> Dorschlebertran für Kühe (Antiblähmittel) (Nr. 10.1)	FMBV Anhang 1, Teil C, (10.1.1-10.9.1)	Kälbermast, Grossviehmast, (Schlachtkühe), Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
8	<b>Kein Einsatz</b> von Formaldehyd (E 240) bzw. Formalin	FMBV Anhang 2, Teil 1, 1. Kat. Gruppe a)	Schweinezucht, Schweinemast
9	<b>Kein Einsatz</b> von synthetisch hergestellten Stoffen zur Eidotterfärbung	FMBV Anhang 2, Teil 1, 2. Kat. Gruppe a)	Geflügel
10	<b>Kein Wasserstoffperoxid</b>		Kälbermast
11	Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG, welche v.a. zur Brunstsynchronisation von Muttersauen eingesetzt werden, ist für jegliches Einsatzgebiet per 1. Januar 2016 verboten		Schweinezucht
12	Das eingesetzte Milchpulver für IP-SUISSE Kälber stammt aus Schweizer Produktion		Mastkälber





IP-SUISSE  
Molkereistrasse 21  
3052 Zollikofen  
T 031 910 60 00  
F 031 910 60 49  
M [info@ipsuisse.ch](mailto:info@ipsuisse.ch)  
W [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch)